

zu TOP

Mainz, 26.01.2016

Anfrage 0216/2016 zur Sitzung am 03.02.2016

Transparenz der TVM [FW-G]

Die TVM Mainz GmbH wurde mit Schreiben vom 24.12.2015 gebeten, gem. § 3 Abs. 1 Landesumweltinformationsgesetz und § 4 Informationsfreiheitsgesetz Rheinland-Pfalz den Zugang zu konkret benannten Umweltinformationen bezüglich der geplanten Klärschlammverbrennungsanlage in Mombach zu gewähren. Mit Schreiben vom 18.01.2016 lehnte die TVM die Beantwortung der Fragen ab. Sie begründete ihre Verweigerung mit dem Hinweis auf § 11 LIFG und § 9 Satz 3 LUIG in denen der Schutz von Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen geregelt sei. Die geforderten Daten seien nur für einen begrenzten Personenkreis zugänglich. Es bestehe ein Geheimhaltungswille und –interesse. Daneben wird ausgeführt, dass es aktuell keine Planung zur Ascheaufbereitung gebe. Insbesondere die Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit der Anlage, zu Anlieferungsmengen, Kosten und Gebühren werden daher nicht gemacht. Auch Nachfragen des Fraktionsvorsitzenden der FWG, Kurt Mehler, werden teilweise mit geschwärzten Zahlen beantwortet. Aus Sicht der Fraktion sind die Ausführungen der TVM rechtlich fragwürdig. Es wird nicht nur ein Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben festgestellt, sondern es werden auch Kontroll- und Auskunftsrechte von Mitgliedern des Stadtrates verletzt. Transparenz und auch Bürgerbeteiligung sieht anders aus.

Wir haben deshalb folgende Fragen:

1. Wurden Verwaltung und Stadtvorstand über den Vorgang durch die TVM informiert und wenn ja, wann?

2. Sind Verwaltung und Stadtvorstand der Auffassung, dass Fragen, die die Wirtschaftlichkeit der Klärschlammverbrennungsanlage und damit Fragen betreffen, von denen abhängt, ob von den Bürgern der Stadt Mainz künftig höhere Gebühren erhoben werden, gegenüber Bürgern und Stadträten verheimlicht werden dürfen oder müssen?

3. Welche Wettbewerber der TVM könnten welche Vorteile im Wettbewerb haben, wenn der beantragte Informationszugang gewährt würde bzw. welche Nachteile wären dann zu erwarten?

4. Sind Verwaltung und Stadtvorstand der Auffassung, dass es ein überwiegendes öffentliches Interesse gibt, den Bürgern und Stadträten der Stadt Mainz den Zugang zu amtlichen Informationen zu verweigern, die es ermöglichen, sich eine eigene Meinung darüber zu bilden, ob die Realisierung der Klärschlammverbrennungsanlage zu Gebührenerhöhungen führen wird und wenn ja: welche Interessen sind dies?

5. Wenn es keine Planungen zur Ascheaufbereitung gibt, bedeutet dies, dass es auch keine Einnahmen aus dem Verkauf von zu Dünger aufbereiteter Asche geben wird – ist dies in der Wirtschaftlichkeitsberechnung bereits berücksichtigt bzw. kann die Anlage dann noch kostendeckend betrieben werden bzw. welche Anlieferungsmengen und Preise sind dann für einen kostendeckenden Betrieb erforderlich?

Mehler, Kurt